

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
"Hof Engelhardt, Schönenberg"



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
"Hof Engelhardt, Schönenberg"

**Auftraggeber:** **Hof Engelhardt**  
Schönenberg 2  
74547 Untermünkheim  
Fon: 07906/8035  
Fax: 07906/8045  
oekoiste@hof-engelhardt.de  
www.hof-engelhardt.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiterin:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 10.08.2018

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	5
3.1 Brutvögel (Avifauna) .....	5
4 Gebietsbeschreibung .....	6
5 Untersuchungsergebnisse .....	7
5.1 Brutvögel (Avifauna) .....	7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	7
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	7
6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	7
7 Zusammenfassung.....	7
8 Literatur .....	8

## 1 Vorbemerkung

Nordwestlich an die Ortschaft Schöenberg anschließend ist der Bebauungsplan "Hof Engelhardt, Schöenberg" in einer Größe von 9 ha vorgesehen, der auch die bestehende Hofstelle mit umfasst. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Juli 2018 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogelvorkommen in zu fällenden Gehölzen und zu rodenden Heckenbereichen zu untersuchen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Juli 2018.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurde (auf Grundlage der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen - Büro GEKOPLAN 2018) die Artengruppe der Brutvögel festgelegt.

#### 3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgte im Bereich kleinflächig entfallender Heckenabschnitte und eines zu fällenden Obstbaumes durch das Absuchen der Bereiche nach Brutplätzen.

Die Untersuchung erfolgte am 31. Juli 2018.

Während der Begehungen wurden alle Gehölze auf Brutstätten von Vögeln abgesucht.



Abb. 1: Entfallende Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplanes (Kartengrundlage Luftbild LUBW)

## 4 Gebietsbeschreibung

Bei den entfallenden Gehölzen handelt es sich im Norden um einen 6 m breiten Heckenabschnitt entlang eines wegbegleitenden Grabens. Die gepflanzte Hecke aus überwiegend standortangepassten Gehölzen ist schmal (ca. 2 m breit) und mittelhochwüchsig. Die Baumschicht aus Feldahorn und Hainbuche ist licht, die Strauchschicht aus zahlreich Hasel, Liguster und Hartriegel dicht.

Der südliche ca. 1 m breite und 2 m bis 3,50 m hohe jung gepflanzte Heckenabschnitt zwischen Park- und Ackerbereichen ist erst mäßig dicht, Berg-Ahorn, Liguster und Schneeball prägen den Bestand. Vom Bereich der Hecke werden ca. 4 m im westlichen Bereich entfallen.

Ein für eine vorgesehene Einfahrt entfallender Birnbaum stockt entlang der Straße in einer Obstbaumreihe. Der Birnbaum mit einer Höhe von ca. 5 m und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 20 cm wird regelmäßig gepflegt, er weist keine Höhlungen auf.



Abb. 2: gepflanzte Hecke zwischen Acker und Stellplätzen

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Brutvögel

Bei den Untersuchungen der entfallenden Gehölze konnten keine Brutstätten von Vögeln festgestellt werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Brutstätten von Vögeln sind aktuell nicht von der Planung betroffen. Die Gehölze weisen keine Höhlungen auf, sind jedoch generell als Brutplätze geeignet.

### 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um nicht in mögliche zukünftige Bruten einzugreifen und bestehende benachbarte Brutplätze nicht zu stören, sollten die Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang März bis Ende September entfernt werden.

### 6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

Nordwestlich an die Ortschaft Schönenberg anschließend ist der Bebauungsplan "Hof Engelhardt, Schönenberg" in einer Größe von 9 ha vorgesehen. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden im Juli 2018 Brutvogelvorkommen in einem zu fällenden Obstbaum und kleinflächig zu rodenden Heckenbereichen untersucht.

Innerhalb der Untersuchungsbereiche befinden sich aktuell keine Brutstätten, die Gehölze sind jedoch generell als Brutplätze geeignet.

#### **Fazit:**

**Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d. h. Baumfällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit, ist bei einer Bebauung des Gebietes mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.